

## Besondere Bedingung AH 107-4

### Auslands-Plus

#### 1. Wie ist der Leistungsumfang?

Erleidet der VN oder eine mitversicherte Person bei Verwendung des versicherten Fahrzeuges einen Verkehrsunfall im Ausland (siehe dazu Pkt 3.), so ersetzen wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus einem solchen Verkehrsunfall resultierende Sach- und Personenschäden des Versicherungsnehmers oder der gem. Pkt 4. mitversicherten Personen, wenn

- an diesem Verkehrsunfall zumindest ein weiteres Kraftfahrzeug beteiligt ist
- die von dieser Klausel umfassten Sach- und Personenschäden durch die Verwendung dieses anderen unfallbeteiligten Kraftfahrzeuges verursacht wurden
- dieses andere unfallbeteiligte, schadenverursachende Fahrzeug nicht in Österreich zugelassen ist und für dieses hinsichtlich der von dieser Sondervereinbarung umfassten Schäden bzw konkreten Schadenersatzansprüche gegen Dritte aus Anlass des Versicherungsfalles Deckungspflicht eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers besteht.
- den VN und die mitversicherten Personen keinerlei (Mit-)Verschulden bzw. (Mit-)Haftung an dem Verkehrsunfall und den daraus resultierenden eigenen und fremden Schäden trifft.

Die Verschuldens- und Haftungsbeurteilung erfolgt jeweils nach der durch das "Übereinkommen auf das auf Straßenverkehrsunfälle anwendbare Recht" (BGBl 387/1975 idgF) zur Anwendung berufenen nationalen Rechtsordnung (dies ist zumeist die Rechtsordnung des Unfallstaates).

Art, Umfang und Höhe der einzelnen Schadenersatzansprüche gegen Dritte, die Gegenstand unserer Leistungspflicht nach dieser Sondervereinbarung sind, bestimmen sich hingegen ausschließlich nach österreichischem materiellem Schadenersatzrecht (so berechnet sich etwa auch ein Anspruch auf Ersatz ideellen Schadens infolge Körperverletzung - "Schmerzensgeld" - nach österreichischem Recht).

Der Versicherungsumfang erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

#### 2. Was ist nicht versichert?

Die Risikoausschlüsse des Art 8 der Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung gelangen zur Anwendung. Ersatzansprüche im Zusammenhang mit dieser Sondervereinbarung bleiben davon jedoch unberührt.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz:

- wenn das versicherte Fahrzeug im Unfallzeitpunkt zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen oder im Rahmen gewerbsmäßiger Vermietung verwendet wurde;
- sofern und soweit Sie oder die versicherten Personen Ersatzansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz unserer Aufwendungen von erstattungspflichtigen Dritten erlangen könnten;

- sofern und soweit Schadenersatzansprüche gegen Dritte, die Gegenstand unserer Leistungspflicht nach dieser Klausel sind, kraft Gesetzes, kraft rechtsgeschäftlicher Verfügung oder auf sonstige Weise auf Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind.

3. Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz im Rahmen und nach Maßgabe der gegenständlichen Sondervereinbarung besteht bei Unfällen außerhalb Österreichs in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie in Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz

4. Wer ist versichert?

Versichert sind der/die Versicherungsnehmer/in und die nachfolgend genannten mitversicherten Personen, wenn diese zum Unfallszeitpunkt ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.

- der Halter/die Halterin des versicherten Fahrzeuges
- der Eigentümer/die Eigentümerin des versicherten Fahrzeuges
- der/die mit Willen des Halters/der Halterin tätige Lenker/Lenkerin des versicherten Fahrzeuges
- die mit Willen des Halters/der Halterin mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Personen.

Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche selbstständig bei uns geltend machen.

5. Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unter welchen Voraussetzungen erfolgt ein Forderungsübergang? Wir leisten bis zu der mit Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie der Versicherungspolizze entnehmen.

Bereits erbrachte Entschädigungsleistungen haftpflichtiger Dritter (z.B. des Schädigers oder des gegnerischen Haftpflichtversicherers), werden auf unsere Leistungspflicht angerechnet, sofern und soweit diese demselben Ausgleichszweck dienen wie der gegen uns bestehende Anspruch aus dieser Vereinbarung und nach den Grundsätzen des österreichischen Schadenersatzrechts auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen sind. Dies gilt ebenso hinsichtlich bereits erbrachter wie noch zu erbringender anrechenbarer Leistungen sonstiger ausgleichspflichtiger Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger, Dienstgeber des Geschädigten).

Soweit wir nach dieser Sondervereinbarung eine Entschädigungsleistung erbringen, gehen die Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen gegen Dritte nach Maßgabe des § 67 Versicherungsvertragsgesetz auf uns über. Darüberhinaus sind der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen über unser entsprechendes Verlangen verpflichtet, im Umfang nach Maßgabe des § 67 VersVG entsprechende Ersatzansprüche gegen Dritte auch auf rechtsgeschäftlichem Wege Zug um Zug gegen Erbringung unserer Entschädigungsleistung (bei erst späterem Verlangen unsererseits auch zu einem späteren Zeitpunkt) an uns abzutreten.

6. Wie lange besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist auf die ersten 92 Tage eines Auslandsaufenthaltes begrenzt.

7. Zusätzliche Obliegenheiten gemäß § 6 Abs. 3 VersVG Als zusätzliche Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 6 Abs 3 VersVG bewirkt werden bestimmt:
- den Unfall sofort polizeilich aufnehmen zu lassen;
  - die mit dem Unfall befassten Behörden oder sonstige Dritte zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer für die Beurteilung seiner Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
  - den behandelnden Arzt oder die behandelnde Krankenanstalt sowie diejenigen Ärzte oder Krankenanstalten, von denen der Versicherte aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, zu ermächtigen und aufzufordern, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern. Ist der Unfall einem Sozialversicherungsträger gemeldet, so ist auch dieser im vorstehenden Sinne zu ermächtigen;
  - zur Beurteilung eines Ersatzanspruchs, den eine versicherte Person wegen eines erlittenen Personenschadens hat, sich auf Verlangen des Versicherers durch vom Versicherer benannte Ärzte untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten trägt der Versicherer;
  - dem Versicherer das Recht einzuräumen, die Leiche durch Ärzte obduzieren und nötigenfalls exhumieren zu lassen
  - vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen, soweit dies billigerweise zugemutet werden kann.

8. Gerichtsstand:

Der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte Personen können Ansprüche nach dieser besonderen Bedingung nur vor einem österreichischen Gericht geltend machen!

9. Laufzeit

Diese Besondere Bedingung kann von beiden Vertragsteilen jährlich zur Hauptfälligkeit (erstmal nach mindestens einem Jahr) unter Wahrung einer Frist von einem Monat (Zugang beim Erklärungsempfänger) schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung dieser Besonderen Bedingung lässt den übrigen Versicherungsvertrag unberührt.